

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen FB 4 – Bürgerservice/ZR 51-506	Datum 12.04.2017	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk) 2017-039
---	---------------------	---

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin	⇓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Schulen, Jugend, Sport und Soziales	26.04.2017			
Verwaltungsausschuss	03.05.2017			
Gemeinderat	20.06.2017			

Betreff:

Änderung von Satzung und Wahlordnung des Jugendparlaments

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Im Laufe der 3. Legislaturperiode hat das Jugendparlament der Gemeinde Friedeburg Optimierungspotentiale an der Satzung und an der Wahlordnung festgestellt.

Für die 4. Legislaturperiode soll die Altersgrenze sowohl für die Wahlberechtigung als auch für die Wählbarkeit von derzeit 20 auf dann 24 Jahre angehoben werden. Maßgeblich soll dabei das Alter am Wahltag bleiben. Diese Anhebung der Altersgrenze ist bereits von Jugendparlamenten anderer Kommunen vollzogen worden und gleicht den Nutzerkreis der Jugendhäuser (bis 26 Jahre) der Wahlberechtigung und Wählbarkeit für das Jugendparlament an.

Außerdem soll in der Satzung verankert werden, dass die Mandatsannahme einer schriftlichen Bestätigung des/der Gewählten bedarf. Diese soll innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Benachrichtigung durch die Gemeinde Friedeburg erfolgen, um die Handlungs- und Beschlussfähigkeit des Jugendparlaments nicht einzuschränken, wenn ein Bewerber/eine Bewerberin sich nicht innerhalb dieser Frist zu seinem/ihrem Mandat äußert. Aus dem gleichen Grund soll ergänzt werden, dass ein Mandatsträger aus dem Jugendparlament ausscheidet, wenn er oder sie innerhalb von sechs Monaten drei mal unentschuldigt einer Sitzung fernbleibt.

Die Änderungen an Satzung und Wahlordnung wurden gemäß § 9 Abs.3 der Satzung vom Jugendparlament beschlossen und bedürfen für ihre Wirksamkeit einen Beschluss des Gemeinderates. Die Änderungen treten am Tage des Beschlusses im Gemeinderat in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Dem Verwaltungsausschuss wird vorgeschlagen, dem Gemeinderat folgende Beschlüsse zu empfehlen:

1. § 4 Abs.1 der Satzung des Jugendparlaments der Gemeinde Friedeburg vom 27.03.2014 erhält folgende Fassung:

Jeder, der den 1. Wohnsitz in der Gemeinde Friedeburg hat und der zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und bis zum vollendeten 25. Lebensjahr alt ist, hat das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht. Maßgeblich ist das Alter am Wahltag.

2. § 5 Abs.3 der Satzung des Jugendparlaments der Gemeinde Friedeburg vom 27.03.2014 erhält folgende Fassung:

Der gewählte Kandidat/die gewählte Kandidatin hat seine/ihre Mandatsannahme innerhalb von 14 Tagen nach der Benachrichtigung durch die Gemeinde Friedeburg schriftlich zu bestätigen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung, gilt dies als Mandatsverzicht.

3. § 5 Abs.4 der Satzung des Jugendparlaments vom 27.03.2014 erhält folgende Fassung:

Scheidet ein Mitglied aus dem Jugendparlament aus, so rückt der Kandidat/die Kandidatin mit der jeweils höchsten Stimme der letzten Wahl nach. § 5 Abs.3 gilt entsprechend.

4. § 5 der Satzung des Jugendparlaments vom 27.03.2014 wird um Absatz 6 in folgender Fassung ergänzt:

Fehlt ein Mitglied des Jugendparlaments bei mindestens drei Sitzungen innerhalb von sechs Monaten, ohne den/die Jugendbürgermeister/in über das Fernbleiben zu informieren, gilt dies als Mandatsverzicht. Der Mandatsverzicht ist vom Jugendparlament durch Beschluss festzustellen.

5. § 5 der Wahlordnung für das Jugendparlament der Gemeinde Friedeburg vom 27.03.2014 erhält folgende Fassung:

Jeder, der seinen 1. Wohnsitz in der Gemeinde Friedeburg hat und am Wahltag das 12., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, hat das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht.

Goetz